

„Wohnmobilstellplatz auf dem Gelände der Seglervereinigung Brunsbüttel am Alten Hafen“

Übersicht der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. §4 (1) BauGB (Scoping) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB

- **Anschreiben TöB: 03.04.2019**
- **Frist für die Beteiligung: 29.04.2019**
- **Bürgerinformation am: 04.06.2019**

Gliederung:

Teil A:.....Angeschriebene Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB)

Teil B:.....Behörden und TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Teil C:.....Behörden und TöB, die weder Bedenken noch Anregungen geäußert haben

Teil D1:.....Abwägung der Stellungnahmen folgender Behörden und TöB

Teil D2:.....Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (wird ergänzt)

Teil A: Angeschriebene Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB)

1. Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
3. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
4. Kreis Dithmarschen
5. Kreissportverband Dithmarschen e. V
6. Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie
7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest/Itzehoe
8. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 5 - Naturschutz und Forst
10. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
12. Landeskriminalamt
13. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52
14. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6
15. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig- Holstein, Abt. VII 3 - Technologie und Tourismus
16. Wasser und Schifffahrtsamt Brunsbüttel
17. AG Geobotanik Schleswig-Holstein und Hamburg
18. BUND Bund für Umwelt und Naturschutz
19. Büro AG-29
20. NABU Naturschutzbund Deutschland
21. Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel
22. Verein zur Förderung des Umweltschutzes in der Wilstermarsch und der Industrieregion Brunsbüttel

Teil B: Behörden und TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

1. Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH
5. Kreissportverband Dithmarschen e. V
8. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Bereich Landwirtschaft
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 5 - Naturschutz und Forst
10. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
13. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52
14. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6
15. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig- Holstein, Abt. VII 3 - Technologie und Tourismus
16. Wasser und Schifffahrtsamt Brunsbüttel
Das WSA Brunsbüttel hat die Unterlagen zum zuständigen WSA Cuxhaven weitergeleitet; von dort kam keine Stellungnahme
17. AG Geobotanik Schleswig-Holstein und Hamburg
18. BUND Bund für Umwelt und Naturschutz
21. Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel
22. Verein zur Förderung des Umweltschutzes in der Wilstermarsch und der Industrieregion Brunsbüttel

Teil C: Behörden und TöB, die weder Bedenken noch Anregungen geäußert haben

7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Immissionsschutzschutz, Außenstelle Südwest/Itzehoe
8. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Bereiche Flurneuordnung und integrierte ländliche Entwicklung
19. AG 29
20. NABU Naturschutzbund Deutschland

Teil D1: Abwägung der Stellungnahmen folgender Behörden und TöB

Nr. 2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 08.04.2019)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Eine Karte mit dem Ausschnitt des archäologischen Interessensgebietes (s. Kap. 1.6.2) wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Der Hinweis auf §15 DSchG ist in der Satzung und in der Begründung (Kap.2.5) vorhanden.</p> <p>⇒ Die Begründung wird ergänzt (Kap. 1.6.2), keine Änderung in der Planzeichnung</p>

Nr. 3 Deich- und Hauptsielverband (Schreiben vom 24.04.2019)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Der Bebauungsplan Nr. 28A liegt außerhalb des Verbandsgebietes.</p> <p>Anlage: Dem Schreiben ist ein Plan beigefügt, aus dem ersichtlich wird, dass das Plangebiet zu keinem Verband gehört.</p>	<p>Die Begründung wird dahingehend korrigiert, dass das Regenwasser, das auf dem Gelände der SVB anfällt, über die dort anliegenden Gräben bzw. direkt in die Braake geleitet wird.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung (Kap. 2.2.3)</p>

Nr. 4 Kreis Dithmarschen (Schreiben vom 29.04.2018)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><u>Gesamtstellungnahme:</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen von Seiten des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der Fachbehörden sind jedoch im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:</u> Gemäß der „Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze“ vom 13.07.2010 müssen für diesen Platz ausreichend Waschplätze, Duschen und Toilettenanlagen vorhanden sein. Dieses soll mit dem Neubau eines Mehrzweckgebäudes des SVB am Standort der Halle 2 erfüllt werden. Die Abwasserbeseitigung für das neue Mehrzweckgebäude unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Brunsbüttel über ein Pumpwerk auf dem Grundstück des SVB. Die Aussage unter 2.2.2 Ver- und Entsorgung, dass die Entsorgung von Schmutzwasser nicht vorgesehen ist darf pauschal für den vorhabenbezogenen B-Plan 28 A nicht gelten. Es ist zu regeln, welche Anzahl von Sanitäranlagen für den Wohnmobilstellplatz erforderlich ist bzw. im neuen Mehrzweckgebäude vorgehalten werden müssen und wie die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien aus den Wohnmobilen selbst geregelt werden soll</p>	<p>keine Abwägung</p> <p>keine Abwägung</p> <p>Die Abwasserbeseitigung im geplanten Mehrzweckgebäude, dessen Sanitäreinrichtungen von den Wohnmobilsten mit genutzt werden können, erfolgt durch die Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG). Durch die Ausweisung des Wohnmobilstellplatzes ändert sich nichts an der Abwasserbeseitigung. Am Freizeitbad LUV (Eddelaker Straße) befindet sich eine Entsorgungsstation für die Tanks der Wohnmobile. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung (Kap. 2.2.2)</p>

<p>(§ 16 Platzordnung). Aus wasserbehördlicher Sicht ist zu empfehlen einen Fäkaliensammeltank für die Wohnmobilabwässer gleich mit vorzusehen oder mindestens die Entsorgungsmöglichkeiten in der Nähe mit aufzuführen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen die Planung bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. In den vorgelegten Unterlagen sind die naturschutzrelevanten Belange nachvollziehbar dargestellt.</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr</u> Seitens des Fachdienstes Straßenverkehr bestehen keine Bedenken, wenn die planerischen Vorgaben zur Nutzung eingehalten werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berührt. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Der geplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in Flurstück 174/15 – teilweise Interessengebiet Flurstück 163/17 - komplett Flurstück 164/5 – kein Interessengebiet Flurstück 1088 – teilweise Interessengebiet Flurstück 1090 - kein Interessengebiet archäologischen Interessensgebieten. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.</p>	<p>keine Abwägung</p> <p>keine Abwägung</p> <p>keine Abwägung</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 08.04.2019 meldet das Archäologische Landesamt keine Bedenken gegen die Planung an. Ein Teil der Erschließung für den Wohnmobilstellplatz liegt innerhalb des Interessengebietes. Es sind dort aber keine Tiefbaumaßnahmen für das Vorhaben vorgesehen. Ein entsprechender Planausschnitt wird zur Information in die Begründung aufgenommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung (Kap. 1.6.2), keine Änderung der Planzeichnung</p>
--	---

Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (Schreiben vom 17.04.2019)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>In dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Da die HanseWerk AG in der Angelegenheit keine Auskunft erteilen konnte, wurden entsprechende Planunterlagen bei den Stadtwerken Brunsbüttel angefordert. Diese zeigen, dass in Höhe des Hauses Unter dem Deiche Nr. 11 eine Gasleitung von der Straße „Unter dem Deiche“ bis zum Gebäude Auf dem Deiche Nr. 2 verläuft. Damit liegt die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>⇒ keine Änderung in Planzeichnung und Begründung</p> <p>Eine Niederspannungsleitung verläuft in Höhe des Hauses Unter dem Deiche Nr. 10 unter den Straßen „Unter dem Deiche“ und „Auf dem Deiche“ und erschließt dann das Gelände des SVB und das Gebäude Auf dem Deiche Nr. 2. Ein Teil dieser Leitung liegt entsprechend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Da jedoch für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weder bei der Straße „Auf dem Deiche“ noch bei der privaten Erschließung auf dem Gelände der SVB tiefbauliche Maßnahmen vorgesehen sind, ist keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.</p> <p>⇒ keine Änderung in Planzeichnung und Begründung</p>

Nr. 11 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV SH) (Schreiben vom 25.04.2019)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt südöstlich der Kreisstraße 75 (Hafenstraße) innerhalb einer nach §4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes SH festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße Auf dem Deiche, welche sich in der Baulast des Landes SH befindet und vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (LKN SH) verwaltet wird.</p> <p>Gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 A der Stadt Brunsbüttel habe ich in straßenbaulicher und –verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Veränderungen an der Kreisstraße 75 (Hafenstraße) sind mit dem LBV SH, NL Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Die Kreisstraße ist aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. 3. Sollte ein Ausbau der Einmündung der Straße Auf dem Deich in die Kreisstraße 75 erforderlich werden, so ist ein RE-Entwurf aufzustellen und dem LBV SH, NL Itzehoe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Bevor Bauarbeiten an dem vorgenannten Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit der NL Itzehoe geschlossen werden. 4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Kreisstraße K 75 berücksichtigt wurde und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Kreisstraße nicht gefordert werden. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>zu 1 und 3: An der Kreisstraße 75 (Hafenstraße) sind keine baulichen Maßnahmen zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplant. Somit entstehen auch keine Kosten.</p> <p>⇒ keine Änderung in Plan und Begründung</p> <p>zu 2: Die Kreisstraße 75 wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>⇒ Änderung in Plan und Begründung (Kap. 2.2.1)</p> <p>zu 4: Da auf dem Wohnmobilstellplatz jahreszeitlich begrenzt maximal 15 Stellplätze vorgesehen sind, wird nicht von einem nennenswerten Anstieg der Verkehrsmenge ausgegangen. Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht notwendig.</p> <p>⇒ keine Änderung in Plan und Begründung</p>

Nr. 12 Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 08.04.2019)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>In der Stadt Brunsbüttel sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig- Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dez. 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der SVB liegt ein Schreiben inklusive Planausschnitt des Landeskriminalamtes SH vom Mai 2018 vor, aus denen hervorgeht, dass es im Plangebiet keine Kampfmittelverdachtsflächen gibt. Lediglich der südlichste Teil des Vereinsgeländes weist kleinere Bereiche auf, die unter Kampfmittelverdacht stehen. Diese gehören nicht zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Zudem sind auch innerhalb des Geltungsbereiches keine Tiefbaumaßnahmen geplant.</p> <p>Der Planausschnitt wird zur Information in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Hinweis auf § 1 Abs. 4 der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein (KampfmV) ist bereits in der Begründung (Kap. 2.5) und im Planvorentwurf vorhanden.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung (Kap. 1.6.2)</p>

Teil D2: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
wird ergänzt	